

Parkausweise für Schwerbehinderte

Es gibt zwei Arten von Parkausweisen für Schwerbehinderte:

- für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung oder für Blinde (festgestelltes Merkzeichen aG oder BI) – EU-Parkausweis (blau)
- für andere besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen (besondere Voraussetzungen s. weiter unten) - orangefarbiger Parkausweis

Der Landkreis Cuxhaven ist ausschließlich zuständig für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung (mit Parkausweis) für Personen mit Hauptwohnsitz in den *Samtgemeinden Land Hadeln und Am Dobrock, und der Gemeinde Hagen.*

Für alle anderen Einwohner des Landkreises Cuxhaven ist die jeweilige Gemeinde/Samtgemeinde/Stadt des Hauptwohnsitzes zuständig.

EU-Parkausweis für Schwerbehinderte

Voraussetzungen:

Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen, sowie blinde Menschen erhalten auf Antrag eine auf maximal 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung mit dem EU-einheitlichen Parkausweis.

Welche Unterlagen werden für den EU-Parkausweis benötigt?

- Der gültige Schwerbehindertenausweis ausgestellt vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (die eingetragenen Merkmale "aG" oder "BI" müssen deutlich erkennbar sein) bzw. eine Bescheinigung des Landesamtes über die festgestellte beidseitige Amelie oder Phokomelie oder vergleichbare Funktionseinschränkungen. (**Kopie ist ausreichend**)
- Ein Foto im Passbildformat.

Schwerbehinderte, die im Besitz eines "alten" Parkausweises sind, legen diesen bitte im Original bei.

Parkausweis für besondere Gruppen schwerbehinderter Menschen

Voraussetzungen:

- Festgestellte Schwerbehinderung durch Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken), bei denen hierfür ein GdB von wenigstens 80 vorliegt und die Merkzeichen "G" und "B" zuerkannt wurden *oder*
- festgestellte Schwerbehinderung durch Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken), bei denen hierfür ein GdB von wenigstens 70 und gleichzeitig für Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane ein GdB von wenigstens 50 vorliegt und die Merkzeichen "G" und "B" zuerkannt wurden *oder*
- festgestellte Schwerbehinderung durch Morbus-Crohn / Colitis ulcerosa mit einem GdB von wenigstens 60 *oder*
- festgestellte Schwerbehinderung durch künstlichen Darmausgang und zugleich künstliche Harnableitung wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Auf Antrag erhält dieser Personenkreis eine auf maximal 5 Jahre befristete Ausnahmegenehmigung mit Parkausweis, gültig ausschließlich innerhalb Deutschlands.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Der Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, aus dem die Art der Behinderung und der zuerkannte GdB hervorgehen.
- Der gültige Schwerbehindertenausweis ausgestellt vom Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie.

(Kopien sind ausreichend)

Allgemeines (gilt für beide Parkausweise)

Wer stellt den Antrag?

Der Antrag kann durch die behinderte Person selbst oder durch eine bevollmächtigte Person schriftlich oder persönlich gestellt werden. Der Antrag kann **formlos** eingereicht werden, ein spezielles Antragsformular hierfür gibt es nicht.

Welche Kosten fallen an?

Keine. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung und die Ausstellung des Parkausweises sind kostenfrei.